

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Lars Düsterhöft (SPD)

vom 05. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. September 2022)

zum Thema:

Firma transfer - Unternehmen für soziale Innovation

und **Antwort** vom 21. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Sep. 2022)

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Lars Düsterhöft (SPD)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13 139
vom 05. September 2022
über Firma transfer – Unternehmen für soziale Innovation

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: Laut Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12155 weist der Auftragnehmer transfer – Unternehmen für soziale Innovation, Inhaber X e. K. eine „hohe Zahl themenspezifischer Referenzprojekte auf“ (Anlage 1, zu lfd. Nr. 1). Es ist jedoch deutlich, dass sich die Zeitplanung als „zu ambitioniert erwies“, da der Auftrag auf die Entwicklung „eines neuen, unbekanntes und bis dahin nicht einmal vergleichbar existierenden Vergütungssystems abzielt“. Eine derartig vage Leistungsbeschreibung für ein sozialpolitisch bedeutsames Projekt führt zu folgenden Fragen:

1. Geht das Land Berlin davon aus, dass sein Verhandlungsführer transfer – Unternehmen für soziale Innovation, in Person Herr X e.K., über ausreichende Fachexpertise verfügt, neben den pädagogischen und pflegerischen Fragen auch die Beratung in den Bereichen Finanzierung, Finanzstruktur, Rechtsfragen maßgeblich zu gestalten, also in nahezu allen Zuständigkeitsbereichen der Senatsverwaltung für Soziales? Falls ja: Aufgrund welcher Daten erfolgt diese Einschätzung? Falls nein: Welche Konsequenzen werden seitens der Auftraggeber daraus abgeleitet?

Zu 1.: Die fachliche Eignung von Vertragspartnern ist im Rechtsverkehr sowohl Gegenstand der Auswahl der Vertragspartner als auch eine Voraussetzung für die Erfüllung des jeweiligen

Vertrages. Die Anforderungen an die fachliche Eignung, wie auch die Beurteilung der Vertragserfüllung bemisst sich am jeweiligen Vertrag. Über diesen jeweiligen Vertragsbezug hinaus können und sollten keine allgemeinen bewertenden Aussagen zu natürlichen oder juristischen Personen im Rechtsverkehr getroffen werden.

In diesem Sinne muss hier vorab festgestellt werden, dass die nachfolgenden Ausführungen lediglich der Beantwortung der aufgeworfenen Problemstellung dienen und keine Bewertung des Unternehmens beinhaltet, welches zum Gegenstand der Schriftlichen Anfrage wurde.

Betreffend der fachlichen Eignung des Unternehmens transfer – Unternehmen für soziale Innovation (Fa. transfer) mit dem Inhaber Herrn X e.K. war im Rahmen der Auswahlentscheidung im Vergabeverfahren für den eingangs der Fragestellung in Bezug genommenen Auftrag zur Unterstützung bei der Ausarbeitung und Anpassung der neuen Vergütungsstruktur für entgeltfinanzierte Leistungen der Eingliederungshilfe diese fachliche Eignung ein qualitätsbezogenes Kriterium. Das vorab aufgestellte, qualitätsbezogene Kriterium: Fachkunde des für die Ausführung bereit gestellten Personals, war in den Vergabeunterlagen näher erläutert und wurde bei der Auswahlentscheidung als fachliche Leistung und Befähigung in vollem Umfang bewertet. Die Festlegung und Feststellung des qualitätsbezogenen Kriteriums Fachkunde wurde in der Antwort zur Schriftlichen Anfrage 19/12155 vom 13.06.2022 in Anlage 2 lfd. Nr 3 unter der Spalte Auswahlkriterien bereits dargelegt.

Hinsichtlich der Beurteilung der fachlichen Eignung im Verlauf der Vertragserfüllung ist maßgeblich, was die vertraglich vereinbarten und mithin vertraglich geschuldeten Leistungen des Auftragnehmers sind. Der Umfang der vertraglich geschuldeten Leistungen bestimmt sich hier anhand des Auftrages zur Unterstützung bei der Ausarbeitung und Anpassung der ab 01.01.2020 geltenden Vergütungsstruktur für entgeltfinanzierte Leistungen der Eingliederungshilfe. Im Vertrag, welcher Bestandteil der Vergabeunterlagen war, sind Art und Umfang der Leistung vertraglich fixiert.

Dem Senat liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Auftragnehmer bei der vertraglich geschuldeten Leistung – hier, wie bereits dargelegt, bei der Unterstützung zur Entwicklung eines neuen, unbekanntes und bis dahin nicht einmal vergleichbar existierenden Vergütungssystems - hinter seinen Leistungsverpflichtungen zurück geblieben ist.

Die Beurteilung der fachlichen Eignung aus dem Stadium des Auswahlverfahrens hat sich auch im weiteren Verlauf der Vertragserfüllung nicht etwa als unzutreffend erwiesen.

Über den jeweiligen Vertragsbezug hinaus können und sollten im öffentlichen Rechtsverkehr ohne Vorliegen wichtiger Gründe keine allgemeinen bewertenden Aussagen zu Personen oder Unternehmen abgegeben werden. Das gilt auch für das Unternehmen, welches hier zum Gegenstand der Schriftlichen Anfrage gemacht wurde.

2. Plant die zuständige Senatsverwaltung zukünftig die Hinzuziehung weiterer externer Fachexpertise für Kernaufgaben der Sozialpolitik beispielsweise aus dem Bereich der Pflege? Falls ja: Bitte aufschlüsseln in Auftrag, Höhe der Kosten, Vergabeverfahren. Falls nein: Wie gewährleistet das Land Berlin, dass bedarfsgerecht Leistungen ermittelt, beschieden und erbracht werden?

Zu 2.: Der Senat setzt im Rahmen der vom Landeshausaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Sach- und Personalmittel die fachlichen und fachpolitischen Ziele, Erfordernisse und Notwendigkeiten um. Im Rahmen eines effektiven und effizienten Einsatzes der im Landeshausalt vorgesehenen Mittel wird er sich auch zukünftig externer Dienstleister bedienen.

Ob und für welche Bereiche zukünftig geplant wird, externe Fachexpertise hinzuzuziehen, wird sich nach den Umständen in der Zukunft, welche ggf. erst zukünftig ersichtlich sein werden, richten müssen. Derzeit können dazu keine verbindlichen Auskünfte gegeben werden.

Gegenwärtig sind seitens der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung sowie seitens der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales keine Vergaben im Sinne der Fragestellung geplant.

Insbesondere für den in der Frage zu Nr. 2 angesprochenen Bereich der Pflege, ist mitzuteilen, dass keine Planung besteht im Sinne einer Hinzuziehung von externer Fachexpertise zu Fragen der Ausgestaltung der im siebten und achten Kapitel des SGB XI geregelten Beziehungen zu den Leistungserbringern bzw. zu den Pflegevergütungen. Eine entsprechende auch teilweise Auftragsvergabe obläge in diesem Rechtsgebiet den vorrangig zuständigen Pflegekassen.

Die individualrechtlichen Fragestellungen der Hilfebedarfsermittlung und Bewilligung sind hier durch das SGB XI und im Nachranggrundsatz durch die SGB XII Regelungen sehr weitgehend ausgestaltet. Es wurde ein Begutachtungsverfahren entwickelt, der Individuellen Ambulanten Pflegegesamtplanung, welches von den Bezirken bei der Bedarfsfeststellung genutzt wird. Gemeinsam interessierende Problemstellungen werden im regelmäßigen Austausch der SenWGP mit den Bezirken besprochen.

3. Gibt es eine verlässliche Zeitplanung, bis wann die noch ausstehenden Aufträge erfüllt sein werden? Falls ja: Bitte aufschlüsseln nach Art des Auftrags und Zeitplanung. Falls nein: Wann kann mit einer Planung gerechnet werden? Bitte aufschlüsseln nach Art des Auftrags und Zeitplanung

Zu 3.: Gegenstand der Beauftragung war und ist die Unterstützung und Begleitung des Auftraggebers im Sinne des Ziels der vertraglich zum Rahmenvertrag zur Einigung zu bringenden Erarbeitung und Anpassung der neuen Vergütungsstruktur für Entgeltfinanzierte Leistungen der Eingliederungshilfe auf Basis der gesetzlichen Regelungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG).

Der Auftragsgegenstand macht ersichtlich, dass die in der Frage Nr. 3 angesprochene Auftragserfüllung inhaltlich und zeitlich von der betreffenden schlussendlichen Einigung der Vertragspartner des Berliner Rahmenvertrages der Eingliederungshilfe abhängt.

Das Land Berlin ist an einer zeitnahen Einigung interessiert und hat daher einen „ambitionierten“ Zeitplan gesetzt. Die Umsetzung hängt aber auch vom Verhandlungspartner ab. Alle in Verhandlung befindlichen Regelungen unterliegen entsprechend ihres Vertragscharakters der ausdrücklichen Einigung der eigentlichen Rahmenvertragspartner.

Hinzu kamen und kommen die erst nachträglich bekannt gewordenen, unplanbaren äußeren und von den Vertragsparteien nicht beeinflussbaren Umstände.

Wie bereits in der Antwort zur Schriftlichen Anfrage Nr. 19/12155 dargelegt wurde, auf die hier in der Fragestellung Bezug genommen wurde, stammte die ursprüngliche Zeitplanung aus der Zeit des Vergabeverfahrens im Jahr 2019. Die allgemeine Leistungsbeschreibung in den Vergabeunterlagen legte unter anderem dem zu beauftragenden Unterstützungsbedarf den am 05.06.2019 unterzeichneten Berliner Rahmenvertrag als Anlage 12 zu den Vergabeunterlagen zugrunde. Aus dieser ursprünglichen Zeitplanung heraus mussten dann die Verhandlungen aufgrund der Pandemie fast zwei Jahre lang unterbrochen werden. Für die gegenwärtige Situation ist festzustellen, dass die pandemische Situation weiter ungewisse Größen birgt. Die Anzahl der in den Blick zu nehmenden Risiken, welche den Verlauf der Verhandlung negativ beeinflussen können, nimmt leider nicht ab. Daher kann bereits mit Blick auf derzeit nicht ausschließbare Szenarien des bevorstehenden Herbsts, Winters und Frühjahres keine in der Fragestellung angesprochene „verlässliche Zeitplanung“ mitgeteilt werden.

4. Im Jahre 2021 wurden zwei Aufträge an transfer - Unternehmen für soziale Innovation in Höhe von netto € 495,630,00 zur Unterstützung und Begleitung des Landes (Träger der Eingliederungshilfe) bei der Einführung des TIB vergeben. Ist der Senat für Finanzen an der Vergabe beteiligt gewesen?
 - a. Ist die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung wegen der Zuständigkeit für die psychiatrische Versorgung an der Vergabe beteiligt gewesen?
 - b. Gibt es Zielvereinbarungen zwischen den beteiligten Senatsverwaltungen oder zwischen einer oder mehrerer Senatsverwaltungen und transfer – Unternehmen für soziale Innovation? Falls ja: Welchen Inhalt haben diese Vereinbarungen?

Zu 4.: Zunächst wird darauf hingewiesen, dass in der Antwort des Senats auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12155 vom 13. Juni 2022 unter Nr. 1 die an die Fa. transfer erteilten Aufträge aufgeschlüsselt werden, auf die bezüglich weiterer Einzelheiten verwiesen wird.

Zu 4a: Die bereits eingestellten Haushaltsmittel für ein im Haushalt angemeldetes Projekt erfordern im konkreten Vergabeverfahren regelmäßig keine Beteiligung anderer Senatsverwaltungen.

Im konkreten Bewertungsverfahren erfolgte die Beurteilung der abgegebenen Angebote durch ein Bewertungsteam anhand der Kriterien der Bewertungsmatrix. Das Bewertungsteam setzte sich aus Mitarbeiter*innen der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales zusammen. Eine zusätzliche Bewertung der Qualität des Konzepts erfolgte durch die Hinzuziehung bezirklicher Bewerberinnen.

Zu 4b: Die Unterstützung und Begleitung des Landes Berlin bei der Einführung des Teilhabeinstruments Berlin (TIB) erfolgt auf Grundlage des Vertrags vom 09.04.2021 mit der Fa. transfer. Zielstellung ist, eine gesetzeskonforme, die Anforderungen an eine individuelle, partizipative und lebensweltorientierte, mithin umfassende, Bedarfsermittlung sicherzustellen. Im Übrigen wird hinsichtlich der Zielsetzung auf die Ausführungen zu den Nr. 1 und Nr. 5 der Anfrage Nr. 19/12155 verwiesen.

5. Ist Herr X mandatiert mit der Liga der freien Wohlfahrtspflege Vorab-Absprachen im Rahmen der Verhandlungen zu einer neuen Leistungs- und Vergütungsstruktur zu treffen bzw. werden solche Vorabsprachen durchgeführt? Falls ja: Wie lautet das Mandat und wer steuert die Aufträge?

Zu 5.: Grundsätzlich können über laufende Verhandlungen und angewandte Strategien keine Auskünfte gegeben werden.

Die Frage Nr. 5 weist aber auf Unklarheiten hin, die auch im Sachzusammenhang mit Frage Nr. 1 stehen und grundsätzlich beantwortet werden können.

Der Auftragnehmer, die Fa. transfer mit dem Inhaber Herrn X e.K. ist verpflichtet, seinen mit dem Land Berlin geschlossenen Vertrag zu erfüllen. Die vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen sind im Vertrag unter Bezugnahme auf den Auftragsgegenstand der Vergabeunterlagen konkretisiert und benannt. Auftrag und Leistungsgegenstand des Vertrages ist demnach die Unterstützung bei der Ausarbeitung und der Anpassung der ab 01.01.2020 geltenden Vergütungsstruktur für entgeltfinanzierte Leistungen der Eingliederungshilfe. Der Auftragnehmer erbringt die vertraglich geschuldete Leistung als Vertragserfüllung gegenüber dem Auftraggeber. Der Auftraggeber, das Land Berlin, ist als Träger der Eingliederungshilfe nach § 1 AG – SGB IX eine Vertragspartei des Berliner Rahmenvertrages Eingliederungshilfe vom 05.06.2019 (BRV EGH).

Der in den Fragestellungen zu 1. und zu 5. in Bezug genommenen Auftrag zur Unterstützung bei der Ausarbeitung und Anpassung der ab 01.01.2020 geltenden Vergütungsstruktur fügt sich in die hier beschriebene Gesetzeslage ein und enthält nicht etwa anderweitige vertragliche Regelungen.

Die zwischen den Rahmenvertragspartnern in Verhandlung befindliche Leistungs- und Vergütungsstruktur unterliegt entsprechend ihres Vertragscharakters der ausdrücklichen Einigung der eigentlichen Rahmenvertragspartner. Auf der Verhandlungsseite des Landes Berlin als Träger der Eingliederungshilfe stimmen sich die beteiligten Senatsverwaltungen und Bezirksvertreter einvernehmlich ab und gewährleisten insofern den Rahmenvertragsabschluss. Der mit dem Auftragnehmer geschlossene Vertrag einschließlich dessen Bezugnahme auf den Auftragsgegenstand der Vergabeunterlagen weicht nicht ab von den hier dargelegten Rechtsgrundsätzen der erforderlichen Einigungen, nämlich den Einigungen zwischen allen Rahmenvertragsparteien zum Rahmenvertrag.

6. Wurde die Höhe der Beraterhonorare auf Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit geprüft, zumal die Leistungsbeschreibung s.o. eher unbestimmt war? Falls ja: Welche Kriterien wurden zugrunde gelegt?

Zu 6.: Die Wirtschaftlichkeit der Angebote bestimmt sich nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis. Die Leistungskriterien wurden unter Zugrundelegung eines Punkterasters beurteilt und die abgegebenen Angebote nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit entsprechend der Bewertungsmatrix überprüft. Differenzierte Honorarabstufungen durch die Fa. transfer gewährleisten die angemessene Vergütung auf Basis der erbrachten Leistungen. Hinsichtlich der zugrunde gelegten Kriterien wird auf die Auflistung in der Anlage 2 zu Nr. 2 der Anfrage Nr. 19/12155 verwiesen.

7. Ist der Teilhabebeirat im Land Berlin nach § 9 AG SGB IX bzw. § 94 Abs. 4 SGB IX an der Vergabe beteiligt gewesen oder hat eine Anhörung des Teilhabebeirats stattgefunden? Der Teilhabebeirat hat den Auftrag die Perspektiven von Menschen mit Behinderungen einzubeziehen und mit der Verwaltung die Teilhabe und Selbstbestimmung zu stärken. Ist geplant seine Stellungnahme auf der Homepage des Beirates zu veröffentlichen, ggf. auch in „leichter Sprache“?
8. Sind die Vertretungen der Menschen mit Behinderungen bzw. ihrer Familien und Angehörigen an der Projektplanung bzw. an der Vergabe beteiligt gewesen oder wurden diese angehört?

Zu 7. und 8.: Das Vergabeverfahren ist ein verwaltungsinternes Verfahren und sieht eine Beteiligung von Externen und somit auch des Teilhabebeirats nicht vor.

Die Vergabe für das TIB Coaching erfolgte, um den Einführungsprozess zu unterstützen und sicherzustellen. Das TIB – ein personenzentriertes und ICF orientiertes Instrument – unterscheidet sich erheblich von den bis zur Einführung genutzten Bedarfsermittlungsinstrumenten und wird ausschließlich von den Teilhabefachdiensten angewandt. Das TIB wurde partizipativ gemeinsam u.a. mit den Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderungen entwickelt; die Weiterentwicklung des TIBs erfolgt ebenso partizipativ. Fragen der Bedarfsermittlung werden laufend auch im Teilhabebeirat erörtert.

9. Entscheidungen über Bedarfsdefinition bzw. Bedarfsdeckung im Bereich der sozialen Sicherung sind keine technischen Vorgänge, sondern beruhen auf ethischen Grundlagen, z.B. dem jeweiligen Menschenbild. Ist die Auslagerung von sozialer Verantwortung an externe Berater auch für andere Leistungsberechtigte, beispielsweise Wohnungslosenhilfe, geplant?

Zu 9.: Die Frage nach Auslagerung von sozialer Verantwortung an externe Berater steht im Sachzusammenhang mit den Fragen Nr. 1 und Nr. 5, denn das in Bezug genommene Thema der Schriftlichen Anfrage ist gemäß der Drucksache 19/13139 das vorgenannte Auftragsverhältnis, vgl. Zitat: „... zum Thema: Firma transfer – Unternehmen für soziale Innovation“.

Der Annahme bzw. Befürchtung einer Auslagerung von sozialer Verantwortung an externe Berater ist bereits insofern zu widersprechen. Eine Auslagerung sozialer Verantwortung liegt aber auch grundsätzlich und darüber hinausgehend nicht vor.

Es gibt weder eine tatsächliche noch eine geplante „Auslagerung von sozialer Verantwortung an externe Berater“ insbesondere auch nicht „für andere Leistungsberechtigte, beispielsweise Wohnungslosenhilfe“.

Entscheidungen über das Bestehen sozialhilferechtlicher Bedarfe und die ggf. zu gewährenden Hilfen sind Angelegenheiten des zuständigen Trägers der Sozialhilfe. Träger der Sozialhilfe ist das Land Berlin, die Umsetzung der Aufgabe wird durch die Bezirke wahrgenommen. Eine Auslagerung von sozialer Verantwortung an externe Berater ist beispielsweise auch in der Wohnungsnotfallhilfe nicht angedacht. Vielmehr ist dort die Einrichtung einer Qualifizierungsreihe für Sozialarbeitende in der Berliner Wohnungsnotfallhilfe vorgesehen.

10. Worauf stützt die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales ihre Vermutung, dass die bisherigen Bedarfsfeststellungen nicht ausreichend erfüllt wurden und externe Berater nun die Bedarfsfeststellung durchführen? Gab es Hinweise darauf, dass die bisherige Bedarfserhebung in den Bezirksämtern unzureichend gewesen ist bzw. gibt es Erkenntnisse der Senatsverwaltung über systematische Fehlversorgung aufgrund dieser Verfahren?

Zu 10.: Der Auftragsvergabe zur Unterstützung der Teilhabefachdienste bei der Einführung und Umsetzung des TIB lag nicht die Vermutung zugrunde, dass „Bedarfsfeststellungen nicht ausreichend erfüllt wurden“, sondern der Umstand, dass es sich beim TIB um ein vollständig neu entwickeltes Instrument zur Bedarfsermittlung handelt, was die (neuen) gesetzlichen Vorgaben des SGB IX berücksichtigt. Im Übrigen liegen keine Hinweise auf eine systematische Fehlversorgung vor.

Im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Unterstützung bei der Umsetzung des TIB wird auf die Ausführungen unter Nr. 7/8 dieses Schreibens und Nr. 1 der Anfrage Nr. 19/12155 verwiesen.

Berlin, den 21. September 2022

In Vertretung

Wenke C h r i s t o p h

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales